

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Hamm, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

dem Hochsauerlandkreis, vertreten durch den Landrat,

dem Kreis Soest, vertreten durch die Landrätin,

dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat

## Präambel

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 ist beabsichtigt, zum 1. Januar 2014 aus den vier kommunalen Untersuchungseinrichtungen der Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Arnsberg eine integrierte Untersuchungsanstalt als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) zu errichten.

In der Vergangenheit war die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Hamm, dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Soest und dem Kreis Unna in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Hamm durch den Hochsauerlandkreis und die Kreise Soest und Unna vom 20.12.1983, geändert durch Änderungsvereinbarung vom 17.02.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk vom 26.02.2000, geregelt. Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts. Dazu gehört die Untersuchung der im Rahmen der Überwachung entnommenen Proben. Kernbestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung war die Regelung, dass die Stadt Hamm ein Chemisches Untersuchungsamt unterhält, das die Durchführung der Untersuchungen der amtlich entnommenen Proben übernimmt. Die Stadt Hamm hat sich verpflichtet, diese Aufgaben für die übrigen Beteiligten auf der Grundlage des § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) durchzuführen.

Im Zuge der aktuell anstehenden Gründung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes (CVUA) Westfalen als Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) sind sich die Beteiligten dieser Vereinbarung darüber einig, dass die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung keinen Bestand mehr haben kann und daher einvernehmlich aufgehoben werden soll.

## § 1

Im Zuge der Gründung des in der Präambel angesprochenen CVUA Westfalen als AÖR wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.12.1983, geändert mit Änderungsvereinbarung vom 17.02.2000 mit Wirkung zum 31.12.2013 einvernehmlich aufgehoben.

## § 2

Gem. § 4 der Finanzsatzung des CVUA Westfalen geht das bewegliche Anlagevermögen der bisherigen Untersuchungsämter auf die Anstalt über. Der bisherige Eigentümer erhält dafür in der Bilanz der AöR eine Kapitalrücklage in Höhe des Wertes des eingebrachten Anlagevermögens, d.h. auf kommunaler Seite findet in der Bilanz ein Aktivtausch statt: Sachanlagevermögen gegen Finanzanlage.

Da das Untersuchungsamt der Stadt Hamm gem. o.g. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung gemeinsam mit dem Hochsauerlandkreis und den Kreisen Soest und Unna betrieben wird, ist eine Regelung zur Beteiligung der Kreise hieran erforderlich. Gemäß § 5 der Änderungsvereinbarung vom 17.02.2000 wird folgende Regelung zum Umgang mit dem im Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Hamm vorhandenen Anlagevermögen getroffen:

Die in den letzten fünf Jahren vor dem 31.12.2013 durch die Stadt Hamm beschafften beweglichen Vermögensgegenstände des Chemischen Untersuchungsamtes werden auf der Grundlage des Restbuchwertes zum Stichtag 31.12.2013 entsprechend ihrem Anteil durch die Kreise Soest, Unna und den Hochsauerlandkreis an die Stadt Hamm ausgeglichen. Die Anteilsverhältnisse bestehen wie folgt: Kreis Soest: 26,10 %, Kreis Unna: 35,34 %, Hochsauerlandkreis: 23,01 %, Stadt Hamm: 15,55 %.

Die drei Kreise bringen dann in Höhe ihres jeweiligen Anteils selber das Anlagevermögen in die Anstalt ein.

Darüber hinaus bringt die Stadt Hamm die Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2009 für das Chemische Untersuchungsamt beschafft worden sind, ebenfalls mit dem Restbuchwert zum Stichtag 31.12.2013 ein.

Die genauen Werte werden im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Anstalt öffentlichen Rechts ermittelt. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen von den drei Kreisen an die Stadt Hamm erfolgen zum **30.06.2014**. Die Kreise haben dann in entsprechender Höhe eine eigene Finanzanlage in der AöR CVUA Westfalen.

## § 3

Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind alle wechselseitigen Ansprüche erledigt. Dies gilt nicht für die normale Betriebskostenabrechnung. Nach Vorliegen aller Abschlüsse wird diese letztmalig im Jahr 2014 für noch nicht abgerechnete Vorjahre erfolgen. Daraus resultierend werden die Kreise Soest, Unna und der Hochsauerlandkreis, wie in allen Vorjahren, eine Erstattung erhalten oder aber eine Nachzahlung leisten müssen.

## § 4

Diese Vereinbarung tritt am ..... in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht.

Unterschriften